

Review

Baty, Britain and Sea Law

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

3 page(s) (582 - 584)

Literatur.

1. Στρείτ, ἡ ἐν Λονδόνῳ ναυτικῆ συνδιάσκεψις. Ἐν Ἀθήναις.
Τόπος Π. Δ. Σακελλαρίον 1910.

2. **Baty**, Britain and Sea Law. London. Bell and Sons. 1911.

In den bald vier Jahren, seitdem die Londoner Seerechtsdeklaration abgeschlossen ist, sind — wenn man von der Fülle von gedruckten Vorträgen absieht — nur wenige Arbeiten erschienen, die das dort geschaffene Werk in toto behandeln. DUPUIS' „droit de la guerre maritime d'après les conférences de la Haye et de Londres“ nicht nur das ausführlichste, sondern wohl auch das bedeutsamste Buch über die Materie, ist von dem Unterzeichneten bereits in Band 28 S. 420 ff. gewürdigt worden, die beiden vorstehenden kleineren Werke von STREIT und BATY sollen wenigstens in Kürze besprochen werden.

Ich weiß nicht, ob ich den Mut gefunden hätte, der STREITSchen Monographie näher zu treten, wenn nicht GÜTERBOCK in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht (1911 S. 363) darauf hingewiesen hätte, daß es von keinem Juristen strenger Observanz abgefaßt, vielmehr in einem „mit mäßigem Einschlag neugriechischer Formen und Wortbildungen durchsetzten klassischen Altgriechisch“ geschrieben sei. Die Erfahrungen, die ich bei näherer Beschäftigung gemacht, haben diese Feststellung im allgemeinen bestätigt, wenn schon ich gleich hinzufügen muß, daß ich keinem mit dem sprachlichen Rüstzeug des perikleischen und demosthenischen Zeitalters Ausgestatteten raten möchte, mit dem Studium ohne Zuhilfenahme eines neugriechischen Wörterbuches zu beginnen. Wer aber so verfährt, wird — und im Hinblick darauf mag man mir meine in einer völkerrechtlichen Besprechung nicht ganz übliche Einleitung verzeihen — nicht nur reiche Belehrung aus dem Inhalt, sondern zugleich ästhetischen Genuß von der Sprache des STREITSchen Buches davontragen¹. Ausgehend von einer

¹ In der oben zitierten Arbeit schreibt GÜTERBOCK zutreffend: „...Wie sehr die nie erloschene Kraft und Bildungsfähigkeit dieser edelsten und schönsten der alten Sprachen noch in den heutigen Griechen fortlebt, zeigt

knappen Würdigung der Werke vom Haag und von London (S. 2—4), bespricht der Verfasser, wie er selbst hervorhebt, als Angehöriger eines zur Beratung der Seerechtsdeklaration nicht hinzugezogenen Staates, in dem einleitenden Kapitel die Gründe, die zur Berufung der Londoner Konferenz geführt haben und deren äußeren Verlauf. Das zweite Kapitel (S. 18 ff.) ist in kommentarartiger Darstellung den dort erzielten Ergebnissen gewidmet. Als besonders wertvoll möchte ich hier die Abschnitte über Kriegskonterbande (S. 28—47), über Flaggenwechsel (*μεταβολή σημεία*) (S. 56—60), über den Begriff des feindlichen Charakters (*περί τῶν κριτηρίων τοῦ πολεμίου χαρακτήρος*) (S. 60—71) hervorheben. In seinem Schlußwort (S. 78—86) spricht Streit die Hoffnung auf baldige Annahme der Deklaration durch die die Signatäre und den Beitritt in London nicht hinzugezogenen Staaten aus, wobei er freilich die Befürchtung einer Verzögerung der Ratifikation wegen der von den Vereinigten Staaten von Amerika geltend gemachten konstitutionellen Bedenken nicht zu unterdrücken vermag. Sind diese auch, wie bekannt, durch das Zusatzabkommen vom September 1910 beseitigt, so hat doch bis auf den heutigen Tag kein europäischer Staat die Deklaration ratifiziert. Zwar hat sie im türkisch-italienischen Krieg ihre Anerkennung rebus ipsis et factis gefunden — beide Teile haben sich ausdrücklich auf sie berufen; und in dem Vertrag, der die Entscheidung des Haager Schiedsgericht im Karthago- und im Manoubafall statuiert, haben Frankreich und Italien ausdrücklich die Londoner Deklaration als Rechtsgrundlage benannt — eine feierliche Bindung aber in Gestalt der Ratifikation ist an der Hartnäckigkeit des englischen Oberhauses gescheitert.

Es bietet darum ein ganz besonderes Interesse, über Wert und Unwert der Deklaration auch das Buch eines Engländers zu lesen, zumal wenn man weiß, daß dieser, wie es bei THOMAS BATY der Fall ist, von rein objektiven Gesichtspunkten geleitet, sich auch nicht scheut, seinen Landsleuten, insbesondere der Regierung, gelegentlich unangenehme Wahrheiten zu sagen. Das tut er nun auch in seinem neuen Buch —, indem er sich mit aller Schärfe gegen die Ratifikation der Londoner Deklaration ausspricht. Ich habe keine Bestimmung des meiner Ansicht nach — trotz unzweifelhaft vorhandener Mängel — hochbedeutsamen Kodifikationswerkes zu ent-

sich darin, daß sie für moderne Begriffe, z. B. des heutigen Staats- und Rechtslebens, die wir nicht selten fremden Nationen entlehnt haben, treffende Ausdrücke, sei es durch Umdeutung bereits vorhandener alter Bezeichnungen, sei es durch dem klassischen Sprachgeist angepaßte Neubildungen zu schaffen imstande sind*. Er zitiert als Beispiele ἀποκλεισμός (Blockade), λαθρεμπόριον (Kriegskonterbande), οὐδετερότης (Neutralität), ναυτική συνδιάσκεψις (Seerechtskonferenz), ἰθαγενεία (Nationalität). Ihnen möchte ich noch hinzufügen κωδικοποιήσις (Kodifikation), διεθνής (international), ἔσωτερικόν (Staatsrecht), δηλώσις (Deklaration).

decken vermocht, gegen die BATY nicht in scharfsinniger und stets von Beweismaterial unterstützter Weise Bedenken geltend zu machen hätte. Auf Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden, nur sei gesagt, daß BATYS Auffassung, die auf Vermutungen basierte Regelung der Kriegskonterbande führe in praxi dahin, fast jedes Schiff der Kondemnation zu unterwerfen, eine arge Uebertreibung darstellt. Man darf nicht vergessen: Die Londoner Deklaration ist zum größten Teil Kompromiß, und wenn sie in manchen Punkten das Richtige nicht getroffen hat, so hat sie doch feste Regeln geschaffen, die an Stelle einer — das muß gegenüber BATY ausdrücklich behauptet werden — schwankenden Praxis tretend, dem Neutralen in absolut gültiger Weise sagen, was er in einem Seekrieg tun darf oder lassen muß, um einer der zahlreichen Klippen, die der Seekrieg für ihn in sich birgt, zu entgehen.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Gareis, Die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge der neuesten Zeit. Ergänzung zu den Institutionen des Völkerrechts. Gießen, Roth, 1912.

In dankenswerter Weise veröffentlicht soeben GAREIS eine Sammlung 14 völkerrechtlicher Verträge, die sämtlich der Zeit nach 1900 angehören. Wir finden dort von politischen Urkunden die Algecirasakte und das Berliner Abkommen vom 4. November 1911, aus dem Gebiete des Friedens- und des Kriegsrechts die II. Haager Akte und die II. Genfer Konvention; das internationale Privat- und Prozeßrecht ist durch die Haager Abkommen, das internationale Verwaltungsrecht durch die Berner Arbeiterverträge und das Pariser Abkommen, unzüchtige Veröffentlichungen betreffend, vertreten. Endlich sind noch für das internationale Verkehrsrecht die Automobilkonvention und das I. Funkentelegraphenabkommen in die Sammlung aufgenommen. Die Pariser Pestkonvention beschließt die Publikation. Enthält sie auch nur eine beschränkte Anzahl von Verträgen, so bietet sie doch den Rechtsstudenten, für die sie wohl in erster Linie bestimmt ist, ein recht brauchbares Hilfsmittel, das durch beständige Verweisung auf die bestehenden, deutschen, größeren Quellenwerke nach Vertiefung strebt.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Das Werk vom Haag. Unter Mitwirkung von v. Bar, Fleischmann, Kohler, Lammasch, v. Liszt, Meurer, Niemeyer, Nippold, v. Ullmann und Wehberg, herausgegeben von **Walter Schücking**, Professor an der Universität Marburg, Associé de l'Institut de droit international. Erster Band: **Schücking**, Der Staatenverband der Haager Konferenzen. Zweiter Band: **Wehberg**, Das Problem eines internationalen